

## Wasserschutzgebiete

Das Trinkwasser im Alb-Donau-Kreis wird fast ausschließlich aus Grundwasser gewonnen. Um eine dauerhafte Versorgung mit reinem und genießbarem Trinkwasser sicherzustellen, ist das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Dies erfolgt neben den allgemeinen Regelungen des Grundwasserschutzes durch die flächenhafte Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Daher ist rund 80 % der Kreisfläche des Alb-Donau-Kreises als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

### Welche Regelungen gelten in Wasserschutzgebieten?

Wasserschutzgebiete werden durch den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ausgewiesen. Diese Rechtsverordnungen legen individuelle Regelungen fest, die im konkreten Gebiet erforderlich sind, um das Grundwasser ausreichend zu schützen. Dabei wird das Gebiet in verschiedene Schutzzonen (Zone I, Zone II, Zone III) untergliedert. Zur feineren Abstufung werden die Zonen II und III in Einzelfällen nochmals in Zone IIA und Zone IIB sowie Zone IIIA und Zone IIIB untergliedert. Die Zone I umfasst den Bereich im unmittelbaren Umkreis zur Wasserfassung. Die Zonen II und III erstrecken sich auf das Einzugsgebiet und die weitere Umgebung, um das Grundwasser umfassend vor Verunreinigungen (z.B. durch Abwasser, Gülle oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) zu schützen.

Die Wasserschutzgebiete sowie die entsprechenden Rechtsverordnungen können im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/53q9Gsi2BN2nLEa0vyEYj7>

### Wie erfolgt die Festsetzung von Wasserschutzgebieten?

Ein Wasserschutzgebiet wird durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren festgesetzt. Grundlage für die Ausweisung und die Abgrenzung eines Gebiets ist ein hydrogeologisches Gutachten, welches die konkreten Grundwasserverhältnisse vor Ort untersucht. Dieses berücksichtigt unter anderem die natürliche Schutzwirkung des Untergrunds sowie die Fließrichtung und -geschwindigkeit des Grundwassers. Anhand dessen kann bestimmt werden, auf welche Flächen sich das Gebiet erstrecken muss, sodass ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden kann. Um die Bürger in das Ausweisungsverfahren einzubeziehen, erfolgt eine einmonatige Auslegung des Verordnungsentwurfs und der zugrundeliegenden Unterlagen in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Hierdurch wird den Bürgern ermöglicht, in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und ggf. bestehende Bedenken und Anregungen zu äußern. Alle eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden werden anschließend in einem Erörterungstermin besprochen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die finale Fassung der Rechtsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

### Was gibt es ansonsten zu beachten?

#### Landbewirtschaftung

Für die Landwirtschaft sind neben den Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung auch die Regelungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) zu beachten, die einheitlich für alle Wasserschutzgebiete in Baden-Württemberg gilt. Darin sind je nach Schutzzone unterschiedliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, z.B. Verbote bei der Ausbringung von Jauche, Gülle und Pflanzenschutzmitteln, festgelegt. Zusätzlich sind bei Flächen, die eine erhöhte Nitratkonzentration aufweisen (Nitratproblemgebiet, Nitratsanierungsgebiet) weitergehende Regelungen zu beachten. Für die aufgrund der Einschränkungen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird nach den Maßgaben der SchALVO ein Ausgleich gewährt.

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Da der Umgang (lagern, abfüllen, umschlagen, herstellen, behandeln, verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten besonders risikobehaftet ist, sind hierbei weitergehende Regelungen nach den §§ 49 und 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten ([2 2 2.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)). Danach dürfen z.B. Biogasanlagen mit einem Gesamtvolumen über 3.000 Kubikmetern und Erdwärmesonden in der Zone III nicht errichtet oder erweitert werden. Darüber hinaus werden darin weitere Anlagen verboten oder für bestimmte Anlagen zusätzliche Schutzvorrichtungen, wie beispielsweise Lecküberwachungssysteme oder Rückhalteeinrichtungen, gefordert.

Stand: 21.06.2022